

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. August 1982

Nummer 32

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 563 Laufbahnwechsel in Laufbahnen der Gemeinden und der Gemeindeverbände. S. 309
- 564 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeirat Hans-Werner Eismar). S. 310
- 565 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachmeister Hubert Groth). S. 310
- 566 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachmeister Hartmut Hampe). S. 310
- 567 Öffentliche Zustellung (Raja Iqbal AHMAD). S. 311
- 568 Öffentliche Zustellung (Fakhrzaz ZANAN). S. 311
- 569 Sicherstellung des PKW ME-CC 678. S. 311

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 570 Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband. S. 311
- 571 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Beschränkung des Waldbetretrungsrechtes auf die Wege. S. 312

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 572 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 28018166, 28014496, 32191694, 10137479, 10169787, 10169795, 11037165, 11523065, 11857786, 19054162, 23088768, 40013237, 40021313). S. 312
- 573 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19489517). S. 313
- 574 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 30001002, 31014665, 31019615, 32035230). S. 313
- 575 Beschlüsse des Vorstandes (Nr. 19419092 und Nr. 19465319). S. 313

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

**563 Laufbahnwechsel
in Laufbahnen der Gemeinden
und der Gemeindeverbände**

Der Regierungspräsident
31.43.00

Düsseldorf, den 30. Juli 1982

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 9. 6. 1982 - II A 2-2.20.20-1/82 (SMBL. NW. 203001) - neue Regelungen hinsichtlich von Laufbahnwechsel getroffen. Dabei hat er die Fälle bestimmt, in denen generell die Gleichwertigkeit für Laufbahnen anerkannt wird. Da der vorbezeichnete Runderlaß im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar nur für die Landschaftsverbände, den Landesverband Lippe und den Kommunalverband Ruhrgebiet gilt, hat der Innenminister NW die Regierungspräsidenten gebeten, für die Gemeinden und sonstigen Gemeindeverbände entsprechende Regelungen zu erlassen.

Gem. den §§ 12 Abs. 4 und 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b LVO werden in den nachfolgenden Laufbahnen von Laufbahnbewerbem erworbene Befähigungen allgemein als gleichwertig für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW anerkannt:

1. Die für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Lande NW erworbene Befähigung,

2. die für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen (inneren) Verwaltung beim Bund oder bei einem anderen Land erworbene Befähigung,
3. die nach einem Studium an einer Fachhochschule durch eine Staatsprüfung erworbenen Befähigungen für andere Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (ausgenommen von dieser Anerkennung ist die Befähigung für den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst, für den gehobenen Archivdienst, für den gehobenen Forstdienst und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst; außerdem die aufgrund eines Studiums in den Fachbereichen „Flugsicherung und Wetterdienst/Geophysikalischer Beratungsdienst“ und „Notenbankwesen“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes erworbenen Befähigungen.),
4. die außerhalb eines Fachhochschulstudiums erworbene Befähigung für
 - a) eine Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Finanzverwaltung (Steuerverwaltung),
 - b) eine Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspfleger),
 - c) die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bundesvermögensverwaltung,
 - d) die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bundeswehrverwaltung,
 - e) die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Arbeitsverwaltung,
 - f) die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes NW,
 - g) die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes NW.

Gem. den §§ 12 Abs. 4 und 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b LVO werden in den nachfolgenden Laufbahnen von Laufbahnbewerbern erworbene Befähigungen allgemein als gleichwertig für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW anerkannt:

1. die für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes NW erworbene Befähigung,
2. die für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes beim Bund oder bei einem anderen Land erworbene Befähigung,
3. die erworbene Befähigung für
 - a) eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Finanzverwaltung (Steuerverwaltung),
 - b) eine Laufbahn des mittleren Justizdienstes (in Nordrhein-Westfalen ist dies ausschließlich die durch AV. d. Justizministers vom 11. 12. 1980 - SMBl. NW. 203013 - geordnete Laufbahn),
 - c) die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bundesvermögensverwaltung,
 - d) die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bundeswehrverwaltung,
 - e) die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Arbeitsverwaltung,
 - f) die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes NW.

Gemäß den §§ 12 Abs. 4 und 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b LVO werden in den nachfolgenden Laufbahnen von Laufbahnbewerbern erworbene Befähigungen allgemein als gleichwertig für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW anerkannt:

1. die für eine der Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatl. Bauverwaltung des Landes NW erworbene Befähigung,
2. die für eine der Laufbahnen des gehobenen baumaschinenbau- oder fernmeldetechnischen Dienstes bei der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn erworbene Befähigung,
3. die für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatl. Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes NW erworbene Befähigung.

Laufbahnbewerber, die die Befähigung für Laufbahnen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden in anderen Bundesländern erworben haben, besitzen kraft Gesetzes die Laufbahnbefähigung für die entsprechende Laufbahn in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes NW (§ 122 Abs. 2 BRBG).

Für die in dieser Rundverfügung genannten Fälle ist eine Einzelentscheidung durch mich nicht mehr herbeizuführen. Dagegen ist die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Laufbahnen, die nicht in dieser Rundverfügung genannt werden, mit Laufbahnen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW weiterhin bei mir einzeln zu beantragen. Ich weise jedoch darauf hin, daß Beamte, die eine Laufbahnbefähigung für eine nicht allgemein anerkannte gleichwertige Laufbahn erworben haben, in der Regel nur nach Ableistung einer Unterweisungszeit (§ 12 Abs. 3 LVO) übernommen werden können. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 39) vom 29. 9. 1966 enthaltenen Hin-

weise zur Gestaltung der Unterweisungszeit bitte ich auch weiterhin zu beachten.

Die Veröffentlichung dieser Rundverfügung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist veranlaßt.

In Vertretung
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 310

**564 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeirat Hans-Werner Eismar)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 26. Juli 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für den Polizeirat Hans-Werner Eismar am 3. 12. 1981 unter der Nr. 3571 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 310

**565 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeihauptwachtmeister Hubert Groth)

Der Regierungspräsident
25.1.-1584

Düsseldorf, den 28. Juli 1982

Der durch die BPA III in Wuppertal für den Polizeihauptwachtmeister Hubert Groth am 3. 11. 1977 unter der Nr. I/869 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 310

**566 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeihauptwachtmeister Hartmut Hampe)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 28. Juli 1982

Der vom OKD in Mettmann für den Polizeihauptwachtmeister Hartmut Hampe am 13. 4. 1981 unter der Nr. 1109 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 309

567 Öffentliche Zustellung
(Raja Iqbal AHMAD)

Der Regierungspräsident
21.12-36(14/82)

Düsseldorf, den 30. Juli 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 28. 7. 1982, Aktenzeichen w. o., wegen Aufforderung zur Ausreise, konnte dem Adressaten, dem pakistanischen Staatsangehörigen Raja Iqbal AHMAD, zuletzt wohnhaft gewesen Losenbücheler Straße 26, 5630 Remscheid, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. Seite 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBl. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I, Seite 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 12. bis zum 27. 8. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 27. 8. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 311

568 Öffentliche Zustellung
(Fakhras ZANAN)

Der Regierungspräsident
21.12-36(12/82)

Düsseldorf, den 30. Juli 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 30. 7. 1982, Aktenzeichen w. o., wegen Androhung der Abschiebung, konnte dem Adressaten, dem pakistanischen Staatsangehörigen Fakhras ZANAN, zuletzt wohnhaft gewesen Erdelenstr. 8, 5630 Remscheid, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. Seite 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBl. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I, Seite 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 12. 8. bis 27. 8. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Re-

gierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 27. 8. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 311

**569 Sicherstellung
des PKW ME-CC 678**

Der Regierungspräsident
25.1.5360/7322/82 VI

Düsseldorf, den 4. August 1982

Der Leistungsbescheid vom 24. 5. 1982 - Az. w. o., wegen Sicherstellung des Pkw - ME-CC 678 -, konnte dem Adressaten, dem Hans Born, zuletzt wohnhaft gewesen Hülsenberger Weg 41, 4030 Ratingen, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Leistungsbescheid wird nunmehr gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBl. 2010) i. V. mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I, S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von 2 Wochen, in der Zeit vom 12. August bis zum 20. August 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Leistungsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Dezernat 25, Zimmer 113, eingesehen werden.

Der Leistungsbescheid gilt 2 Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 20. 8. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 311

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**570 Bekanntmachung
über die Zuweisung von Mitgliedern
zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband**

Der Regierungspräsident
54.14.10.10

Düsseldorf, den 4. August 1982

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 27. 7. 1982 - 54.14.10.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) ist die Harry-Brot GmbH, Kiebitzweg 15-19, 2000 Hamburg/Schenefeld, hinsichtlich ihres Betriebsgrundstückes Harkortstr. 60, 4030 Ratingen, Mitglied des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, Sitz Haan, geworden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Meyer-Mönnich

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 27. 7. 1982 - 54.14.10.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) ist die Johann Cuno König Stiftung + Co KG, Martinstr. 26, 5650 Solingen 1, Mitglied des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, Sitz Haan, geworden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Meyer-Mönnich

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 27. 7. 1982 - 54.14.10.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) ist die Besitzgesellschaft Linder GbR, Martinstr. 31, 5650 Solingen 1, Mitglied des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, Sitz Haan, geworden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Meyer-Mönnich

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 27. 7. 1982 - 54.14.10.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) ist die OPTI TABLE Aluminium-Produkte GmbH & Co KG, Löhdorfer Str. 30-36, 5650 Solingen, Mitglied des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, Sitz Haan, geworden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Meyer-Mönnich

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 27. 7. 1982 - 54.14.10.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) ist die Teboflor Teppichboden Verarbeitungs- und Vertriebs GmbH & Co., Mettmanner Str. 42, 5603 Wülfrath, Mitglied des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, Sitz Haan, geworden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Meyer-Mönnich

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 27. 7. 1982 - 54.14.10.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) ist die Schwan-Glas GmbH & Co KG, Löhdorfer Str. 12, 5650 Solingen 11, Mitglied des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, Sitz Haan, geworden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Meyer-Mönnich

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 311

571 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Beschränkung des Waldbetretungsrechtes auf die Wege**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Buchst. b und 70 Abs. 1 Nr. 10 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 4. 1980 (GV. NW. S. 546 - SGV. 790) wird verordnet:

§ 1

Aus Gründen der Waldbrandverhütung wird nach Anhörung der beteiligten Kreise in den nachfolgend näher bezeichneten Gebieten das Betreten des Waldes auf die Wege beschränkt.

Im Kreis Viersen:

Stadt Nettetal
Gemeinde Brüggeln
Gemeinde Niederkrüchten
Gemeinde Schwalmtal

Im Kreis Heinsberg:

Stadt Wegberg
Stadt Wassenberg
Stadt Geilenkirchen

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 10 des Landesforstgesetzes handelt, wer entgegen § 1 den Wald ohne besondere Befugnis außerhalb der Wege betritt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,- DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 10. 1982.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Mönchengladbach, den 22. Juli 1982

Der Leiter
des Forstamtes
Mönchengladbach
der Landwirtschafts-
kammer Rheinland
als Landesbeauftragter
Untere Forstbehörde
Schröder

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 312

C. **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

572 **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

(Nr. 28018166, 28014496, 32191694, 10137479, 10169787, 10169795, 11037165, 11523065, 11857786, 19054162, 23088768, 40013237, 40021313)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 28018166, 28014496, 32191694, 10137479, 10169787, 10169795, 11037165, 11523065, 11857786, 19054162, 23088768, 40013237, 40021313 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 3. November 1982 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 3. August 1982

Stadtsparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 312

573 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 19489517)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19489517 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 3. November 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 3. August 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 313

574 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
(Nr. 30001002, 31014665, 31019615, 32035230)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 30001002, 31014665, 31019615, 32035230 werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 29. Juli 1982

Stadtsparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 313

575 Beschlüsse des Vorstandes
(Nr. 19419092 und Nr. 19465319)

Die Sparkassenbücher Nr. 19419092 und Nr. 19465319 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 4. August 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 313

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.